

STADT LOMMATZSCH

Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- Lesefassung -

Entsprechend § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 13.Juni 2001 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen und mit Beschluss vom 31.01.2002, 22.05.2003, 23.09.2004, 23.10.2008 und 28.01.2010 geändert:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche für die Stadt tätigen Bürger und ehrenamtlichen für die Stadt Tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei zeitlicher Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	9,- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	18,- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	24,- €
Tageshöchstsatz	30,- €

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten

der/die Friedensrichter/in	monatlich	10,- €
	und je Schlichtungsverhandlung	15,- €
der/die Protokollführer/in	je Schlichtungsverhandlung	10,- €
der/die Gleichstellungsbeauftragte	monatlich	10,- €

als Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

(4) Die Höhe der Entschädigung für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit in einem gesetzlich vorgeschriebenen Wahl- oder Abstimmungsorgan bei Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden (Erfrischungsgeld) beträgt 25,- € pro Wahl bzw. Abstimmung.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach der tatsächlichen für die Dienstverrichtung notwendigen Zeit berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit maßgebend.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nicht übersteigen (gem. § 1 Abs. 2).

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung als Aufwandsentschädigung nach den Sätzen § 1 Absatz 2.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 25,- €. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter erhält monatlich 20,- €. Der dritte ehrenamtliche Stellvertreter erhält monatlich 15,- €.
- (3) Die Fraktionen erhalten für die Fraktionstätigkeit einen monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung von je besetztes Mandat. 10,- €
- (4) Für eine längerdauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung. Kann Verdienstaufschlag nach § 1 dieser Satzung im Falle länger dauernder Vertretung des Bürgermeisters nicht geltend gemacht werden, erhöht sich der Grundbetrag nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung für den Stellvertreter auf 154,- € im Monat.
- (5) Für eine außergewöhnliche Inanspruchnahme oder für im Voraus ihrem Umfang nach nicht abschätzbare längere Vertretungsfälle des Bürgermeisters durch die ehrenamtlichen Stellvertreter kann eine Sonderentschädigung erfolgen. Die Sonderentschädigung sieht vor, dass die privaten Arbeitgeber, für den Tatbestand der Freistellung von der Arbeit, auf Antrag von der Gemeinde das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung erstattet erhalten. Dabei ist zu beachten, dass nur der jeweils betroffene Stellvertreter diese zusätzliche Entschädigung erhält.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1-3 wird am Quartalsende gezahlt.
- (7) Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, so wird höchstens der Tageshöchstsatz gezahlt (nach § 1 Abs. 2).

§ 4
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes von Lommatzsch erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, die für Fahrtkostenerstattung für Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 29.01.2010 entsprechend der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.06.2001 und den Änderungen vom 31.01.2002, 22.05.2003, 23.09.2004, 23.10.2008 sowie 28.01.2010. Die letzte Änderung tritt am 06.02.2010 in Kraft

Lommatzsch, den 29.01.2010

Anita Maaß



Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin